

## 2. Verordnungsrecht

### a) Rechts- und Verwaltungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung der Gesetze und der direkt anwendbaren Staatsverträge erforderlichen Verordnungen, die sich im Rahmen der Gesetze und der direkt anwendbaren Staatsverträge halten müssen. Wie sich aus Art. 92 Abs. 2 LV<sup>286</sup> ergibt, hat die Regierung keinen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, dass ihr der Gesetzgeber einen substanziellen Freiraum zum Erlass von Durchführungsverordnungen lässt. Ihre Rechtsetzungskompetenz ist zu jener des Gesetzgebers subsidiär.<sup>287</sup> Zudem liegt die verordnungsgebende Gewalt nicht allein bei der Regierung.<sup>288</sup> Der Gesetzgeber kann sie auch an andere Behörden delegieren, wobei der Staatsgerichtshof an das Mass der Bestimmtheit einer Delegationsnorm klar definierte Voraussetzungen geknüpft hat.<sup>289</sup> Danach lässt es sich «nur unter Beurteilung der Bedeutung und der Natur der jeweils zu regelnden Materie feststellen».<sup>290</sup>

Durchführungs- oder Vollziehungsverordnungen sind Rechtsverordnungen, bei denen es sich um generell-abstrakte Normen handelt, die sich an jedermann richten. Sie gewähren dem Einzelnen Rechte und Pflichten oder ordnen die Organisation und das Verfahren der Behörden. Verwaltungsverordnungen enthalten im Unterschied zu den Rechtsverordnungen keine allgemein verbindlichen Rechtsnormen. Sie sind Dienstanweisungen der übergeordneten Instanzen, beispielsweise der Regierung als Spitze der Landesverwaltung, an die ihr untergeordneten Verwaltungsbehörden.<sup>291</sup> Die Verwaltungsverordnungen sind für diese

---

286 Vgl. dazu auch Art. 8 RVOG.

287 Vgl. Andreas Kley, Grundriss, S. 47 ff. Ernst Papermann, Das Verordnungsrecht der Regierung, S. 361 vertritt zu Art. 92 Abs. 2 LV eine andere Auffassung als die von der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes geprägte herrschende Lehre. Er folgert aus dem Wesen der konstitutionellen Monarchie, dass der Regierung ein weitgehendes Verordnungsrecht zusteht, das nicht an die Delegation oder Mitwirkung der Volksvertretung gebunden ist (368).

288 Vgl. Andreas Kley, Grundriss, S. 179 f.

289 Siehe die Aufzählung bei Andreas Schurti, Verordnungsrecht – Finanzbeschlüsse, S. 255 f.

290 StGH 1991/7, Urteil vom 19. Dezember 1991, S. 10 (nicht veröffentlicht), zitiert nach Andreas Schurti, Verordnungsrecht – Finanzbeschlüsse, S. 256.

291 Vgl. zur Unterscheidung von Rechts- und Verwaltungsverordnungen Andreas Schurti, Verordnungsrecht der Regierung, S. 43 ff. und Andreas Kley, Grundriss, S. 49 ff.; siehe auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 252 ff.